

0/7
Vereinbarung
über den Zusammenschluss
der Gemeinde Darmsheim mit der Stadt Sindelfingen
vom 14.07.1971

Vorbemerkung

Die städtebaulichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zwischen der Gemeinde Darmsheim und der Stadt Sindelfingen haben bei der Bürgerschaft, den Gemeinderäten und den Verwaltungen von Darmsheim und Sindelfingen zu der Überzeugung geführt, dass die künftigen Aufgaben beider Gemeinden am besten durch ihren Zusammenschluss gelöst werden können und dass daher der Zusammenschluss dem öffentlichen Wohl dient.

Sie betrachten den Zusammenschluss als einen Beitrag und ersten Schritt zur Verwirklichung der kommunalen Neuordnung im Raum Sindelfingen-Böblingen.

Die große Kreisstadt **Sindelfingen** vertreten durch Oberbürgermeister **Gruber**

und

die Gemeinde **Darmsheim** vertreten durch Bürgermeister **Winkler**

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26.03.1968 (Ges. Bl. S. 114) und des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges. Bl. S. 419) und aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Darmsheim vom 24.06.1971 und des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen vom 01.07.1971 folgende Vereinbarung:

§ 1
Eingliederung

Die Gemeinde Darmsheim wird in die Stadt Sindelfingen eingegliedert.

§ 2
Ortsbezeichnung

Der althergebrachte Ortsname "Darmsheim" bleibt erhalten. Der Stadtteil führt daher die Bezeichnung "Sindelfingen-Darmsheim".

§ 3
Rechtsnachfolge

Die Stadt Sindelfingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Darmsheim ein.

§ 4**Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner**

Die Bürger und Einwohner von Darmsheim haben mit dem Tage der Eingliederung der Gemeinde Darmsheim in die Stadt Sindelfingen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Sindelfingen.

§ 5**Wahrung der Eigenart**

- (1) Das kulturelle Leben des Stadtteils Darmsheim soll sich auch weiterhin frei entfalten können.
- (2) Die Stadt Sindelfingen wird die in Darmsheim bestehenden und in diesem Stadtteil künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet von Sindelfingen fördern und unterstützen.

§ 6**Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Darmsheim**

- (1) Die Beamten der Gemeinde Darmsheim werden unter Wahrung des Besitzstandes nach den Bestimmungen des Abschnitts III des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 01. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung vom 22.10.1965 (BGBl. I S. 1753) in den Dienst der Stadt Sindelfingen übernommen.
- (2) Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Darmsheim sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 7**Einführung der Ortschaftsverfassung**

- (1) Die Stadt Sindelfingen wird aufgrund von §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges. Bl. S. 419) für die bisherige Gemeinde Darmsheim eine Ortschaft mit dem Namen "Sindelfingen-Darmsheim" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 1. Die Ortschaft "Sindelfingen-Darmsheim" wird eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 10 Mitgliedern gebildet.

2. Gemäß § 76 d Abs. 2 GO werden dem Ortschaftsrat alle Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
 3. Der Ortschaftsrat ist zu allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören.
 4. In den jährlichen Haushaltsplänen der Stadt Sindelfingen werden die zur Erfüllung der Aufgaben im Stadtteil Darmsheim notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen und besonders ausgewiesen.
 5. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
 6. Für die Ortschaft "Sindelfingen-Darmsheim" wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (3) Dem Stadtteil Sindelfingen-Darmsheim wird die Ortschaftsverfassung auf dieselbe Zeit wie für den Ortsteil Maichingen zugesichert. (Beschluss des Gemeinderats vom 12.06.1979 - § 190 -).
Eine frühere Aufhebung kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Mitglieder.

§ 8

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrats nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und nach dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.
- (2) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats nehmen die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt befindlichen Gemeinderäte der Gemeinde Darmsheim die Aufgaben des Ortschaftsrats wahr.

§ 9

Ortsvorsteher

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Darmsheim wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Sindelfingen-Darmsheim übertragen.
- (2) Die Wahrung des Rechtsstandes in seiner Besoldung und Versorgung wird zugesichert.
- (3) Es besteht Einigung darüber, dass Bürgermeister Winkler auch nach Ablauf seiner Amtszeit wieder das Amt des Ortsvorstehers, unter Wahrung der nach Absatz 2 zugesicherten Bedingungen, übertragen erhält, solange die Ortschaftsverfassung gemäß § 7 Abs. 3 besteht.

§ 10
Vertretung des Stadtteils Darmsheim
im
Gemeinderat der Stadt Sindelfingen

Bis zur nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören alle Gemeinderäte der Gemeinde Darmsheim, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind, dem Gemeinderat der Stadt Sindelfingen an.

§ 11
Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, zur nächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl für den Stadtteil Darmsheim die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.
- (2) Im Gemeinderat werden 5 Sitze mit Vertretern aus dem Wohnbezirk Darmsheim besetzt.
- (3) Die Zahl der Sitze gemäß Abs. 2 wird nach den Grundsätzen des § 27 GO neu festgelegt, wenn bis zur erstmaligen Einführung der unechten Teilortswahl weitere Gemeinden in die Stadt Sindelfingen eingegliedert werden.
- (4) Die Sitzverteilung gemäß Abs. 2 wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 3, ab der übernächsten auf die Eingliederung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl vor jeder Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen des § 27 GO festgelegt.
- (5) Dem Stadtteil Darmsheim wird eine Mindestzahl von 3 Sitzen gewährleistet.

§ 12
Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Sindelfingen richtet in der künftigen Ortschaft "Sindelfingen-Darmsheim" eine örtliche Verwaltung ein.
- (2) Ihr werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Einwohnermeldeamt
 - b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - c) Standesamt
 - d) Ratschreiberei
 - e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Hauptverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit oder Dauer weitere Aufgaben aus den anderen Geschäftsbereichen der Hauptverwaltung übertragen werden.

- (3) Grundbuchamtsbezirk und Nachlassgericht sollen beibehalten werden.

§ 14 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Sindelfingen tritt im Gebiet der bisherigen Gemeinde Darmsheim - soweit nicht in dieser Vereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wird - am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung des Ortsrechts hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Darmsheim zu erfolgen.
- (2) Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sowie die Gebührenregelungen der Stadt Sindelfingen treten am 01. Januar 1972 im Stadtteil Darmsheim in Kraft.
- (3) Die Müllabfuhrgebühren werden im Stadtteil Darmsheim auf die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarungen nach den Bemessungsgrundlagen der Satzung über die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Darmsheim vom 19.01.1967 erhoben.
- (4) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Sindelfingen im Stadtteil Darmsheim in Kraft.
- (5) Der Schlachthofzwang wird für den Stadtteil Darmsheim nicht vor Aufhebung der Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (6) Das Schriftgut in Registratur und Archiv der Gemeinde Darmsheim wird übernommen und gesondert im Hauptarchiv der Stadt Sindelfingen verwahrt.

§ 15 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Darmsheim wird als besondere Feuerwache gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Sindelfingen eingegliedert und an die Sindelfinger Verhältnisse angepasst.

§ 16 Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) In Ausübung ihres für Darmsheim übernommenen Sorgerechts, verpflichtet sich die Stadt Sindelfingen den Standard im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen dem ihren anzugleichen und seine Erhaltung und Anpassung an die fortschreitende Entwicklung zu gewährleisten.

- (2) Ohne Minderung dieser Verpflichtung sind im Stadtteil Darmsheim zu verwirklichen:

Vorhaben

Zeitplan

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1. | Schulzentrum mit Haupt-, Real- und Sonderschule, einschließlich Mehrzweckhalle, Hallenbad, Sport- und Festplatz; in Standort, Umfang und Art der Ausführung entsprechend den bestehenden Planungen des Schulverbands Dagersheim-Darmsheim | 1971 - 1975 |
| 2. | Sportzentrum Eichelberg - Ausbau entsprechend goldenem Plan - | 1972 - 1975 |
| 3. | Friedhof-Neuanlage im Gewand Eisengraben | 1973 - 1980 |
| 4. | Wasserversorgung
Bau eines weiteren Hochbehälters mit 1.200 cbm Inhalt, Fallleitung vom Hochbehälter zum Ort und Außenring zur Harlandenleitung | 1973 - 1975 |
| 5. | Feuerwehrmagazin | 1973 - 1975 |
| 6. | Dorfsanierung
Bereitstellung eines Aufkauffonds und Vollzug noch aufzustellender Sanierungspläne | 1972 -1980 |
| 7. | Schwippe-Ausbau
a) Ausführung des 2. Bauabschnitts vom Fußgängersteg bis zur Kläranlage

b) Verpflichtung zum Beitritt zum Wasserverband Schwippe und Übernahme der daraus resultierenden Verpflichtungen. | zeitgleich mit dem Ausbau der L 1182 Darmsheim-Döffingen |
| 8. | Kindergartenbau
a) Bauliche Anpassung an neue Gruppengröße und entsprechende Ausstattung

b) Bau eines Kindergartens an der Hindenburgstraße oder bei der neuen kath. Kirche mit Kindergärtnerinnenappartements | nach Bedarf

entsprechend Bedarf |
| 9. | Straßenverbesserungen
besondere Unterhaltsarbeiten | 1972 - 1974 |
| 10. | Neu- und Ausbau von Ortsstraßen | 1972 - 1975 |

<ul style="list-style-type: none"> a) Hintere-, Probst- und Schulgasse, Molke- reigasse, Bachstraße b) Steinbruchweg c) Mühlhaldenweg d) Baugebiet Hölderle Gottlieb-Daimler-, Max-Eyth- und Teil von Stichstraße e) Pfarrgäßchen f) Raunstraße g) Brandgasse h) Talstraße i) Gartenstraße j) Karlstraße (teilweise) k) Sindelfinger und Döffinger Straße l) Fußweg Döffinger Straße bis Eichelbergweg m) Widdumstraße 	
<p>11. Straßenbeleuchtungsvervollständigung Verkabelung usw.</p>	<p>1972 - 1980</p>
<p>12. Kanalisationsnetz restlicher Vollausbau ent- sprechend Generalkanalisationsplan</p>	<p>1972 - 1976</p>
<p>13. Müllbeseitigung Erweiterung des Auffüllplat- zes im Gewand Löchle</p>	<p>1972 - 1980</p>
<p>14. Feldwege a. O. Hauptwegebau 4 km</p>	<p>1972 - 1978</p>
<p>15. Waldwegebau a. O. Ausbau 3 km</p>	<p>1972 - 1980</p>
<p>16. Rathaus-Ausbau nach Räumung des Feuerwehrra- gazins und entsprechend seinerzeitigen Bedürfnissen</p>	<p>1975 - 1976</p>
<p>17. Bau der kath. Kirche an der Stichstraße - Beitrag -</p>	<p>1972 - 1974</p>
<p>18. Obdachlosenwohnungsbau Einfachwohnungen</p>	<p>1973 - 1976</p>
<p>19. Lehrerdienstwohnungen</p>	

§ 17**Abgrenzung der Vertragswirkungen**

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Sindelfingen.

§ 18**Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Darmsheim mit Wirkung nach der Unterzeichnung der Vereinbarung das Einvernehmen mit der Stadt Sindelfingen herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärung gegenüber die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 19**Vertretung bei Streitigkeiten**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung oder Auslegung dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Darmsheim bis zur Wahl des Ortschaftsrats durch die Gemeinderäte vertreten, die im Zeitpunkt der Eingliederung im Amt sind.

Danach vertritt der Ortschaftsratsrat die bisherige Gemeinde Darmsheim.

- (2) Nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung vertreten die jeweiligen Vertreter des Stadtteils Darmsheim im Gesamtgemeinderat gemäß § 11 dieser Vereinbarung die bisherige Gemeinde Darmsheim.
- (3) Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die obere Rechtsaufsichtsbehörde angerufen.

Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

- (4) Die Stadt Sindelfingen verpflichtet sich, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Auslagen bei Streitigkeiten zu tragen.

§ 20**Abweichungen von der Vereinbarung**

- (1) Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 15, falls erforderlich, durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden.

- (2) Hierzu ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Ortschaftsrats erforderlich, nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Bezirksbeirats und der Vertreter des Wohnbezirks Darmsheim im Gesamtgemeinderat gemäß § 11 dieser Vereinbarung.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1971 in Kraft.